

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

Für Deutschland und Ostr.-Ungarn unmittelbar von der Geschäftsstelle bezogen

vierteljährlich 1,75 Mark,

jährlich 6,75 Mark

vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 7,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen:

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.,

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß
Amt I, Nr. 2984

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmerstraße 8

Telegramm-Adresse
Marfels, Berlin, Zimmerstr. 8

XXX. Jahrgang

Berlin, den 1. Dezember 1906

Nummer 23

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten.

Deutscher Uhrmacher-Bund

Notiz für die Presse. Wie regelmäßig in den letzten Jahren, so haben wir auch der Gesamtauflage der heutigen Nummer eine „Notiz für die Presse“ beigefügt, die der Bekämpfung des unreellen Uhrenhandels gewidmet ist. Sie ist diesmal wieder neu abgefaßt worden und, wie wir glauben, noch wirksamer als früher. Wir bitten die Herren Kollegen, die Notiz den Redaktionen ihrer Lokalpresse zur Aufnahme anzubieten, und hoffen, daß sie damit viel Erfolg haben werden. Auch als Text für ein gemeinsames Inserat der Uhrmacher eines Ortes gestatten wir die Benutzung der Notiz gern.

Der kleine Befähigungsnachweis. Staatssekretär Graf Posadowsky gab am Schlusse der Sitzung des Reichstags vom 19. November die Erklärung ab, daß dem Bundesrat in den nächsten Tagen ein Entwurf zugehen werde, der das Recht der Lehrlingshaltung auf die Inhaber des Meistertitels beschränke. Der Reichstagsbericht verzeichnet an dieser Stelle „lebhaften Beifall“, der von der rechten Seite und der Mitte des Hauses kam. Auch die Nationalliberalen stimmten am nächsten Tage durch den Mund ihres Vertreters, Dr. Böttger, zu, verhielten sich aber gegenüber dem allgemeinen Befähigungsnachweis, wie ihn die Rechte und viele Zentrumsmitglieder fordert, ablehnend. Dr. Böttger sagte u. a.: „Wir billigen den Vorschlag, die Lehrlingsausbildung ausschließlich in die Hände geprüfter Meister zu legen, wobei freilich zur Vermeidung von Härten Übergangsbestimmungen nötig sein werden. Den großen allgemeinen Befähigungsnachweis, über den ja auch im Handwerk keine Einigkeit herrscht, lehnen wir nach wie vor ab.“ Die Parteien der Linken betrachten die Ankündigung der neuen Vorlage als einen Bruch mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und werfen der Rechten vor, daß sie ihre Haltung in bedauerlicher Weise geändert habe, was Graf Posadowsky energisch bestritt. Ein Mitglied der freisinnigen Vereinigung begründete die ablehnende Haltung seiner Partei durch den

Hinweis auf andere Länder: „Sehen Sie nach Amerika, sehen Sie nach England, wo Handwerk und Gewerbebetrieb einen kolossalen Aufschwung genommen haben: finden Sie dort den Ruf nach dem Befähigungsnachweis? Mit nichten!“ —

In einer späteren Sitzung schwächte Graf Posadowsky die Bedeutung des sogenannten kleinen Befähigungsnachweises selbst ab, indem er das zu erwartende Gesetz als eine Konzession an die Sehnsucht des deutschen Volkes nach „korporativem Wesen“ hinstellte. An der Annahme des Gesetzes wird wohl nicht gezweifelt werden können, und die schon so vielfach geflickte Gewerbe-Ordnung wird einen weiteren bunten Lappen aufgesetzt erhalten. Wer aber glaubt im Ernste, daß die neue Maßregel den Mißständen im Handwerke abzuwehren geeignet wäre? Dazu stecken die Ursachen doch viel zu tief. Von unten wäre eine ständige und gründliche Förderung des Fortbildungsschulwesens, von oben eine erhebliche Verbesserung des Wettbewerbsgesetzes und ein rascheres Arbeiten der Gerichte auf diesem Gebiete ungleich wichtiger als das neue Gesetz.

Allerhand Wettbewerb. Der Uhrmacher F. D. in Brieg, Bez. Breslau, macht seit Anfang Januar dieses Jahres einen „gänzlichen Ausverkauf“. Eine Abnahme seines Warenlagers ist nicht zu bemerken, er erhält im Gegenteil fast täglich Warensendungen durch die Post. D. verstößt also gegen § 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes. Der neue Standpunkt des Reichsgerichts zur Frage der Waren-Nachschübe, über den wir im Artikel „Die Ausverkäufe in der Rechtssprechung“ in Nummer 13 dieses Jahres ausführlich berichtet haben, läßt darüber keinen Zweifel. Wir haben daher dem Kollegen, der uns die Angelegenheit vorlegte, zur Einleitung der Klage geraten. Es ist ja niemals angenehm, in dieser Weise gegen einen Fachgenossen vorgehen zu müssen; wer aber das Gesetz so gröblich